

Gemeinde Beringen

Zelgstrasse 8 | 8222 Beringen
www.beringen.ch

Tiefbau
052 687 24 11
tiefbau@beringen.ch



Benutzung öffentlicher Grund Gesuch Nr.

Gesuch für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Gesuchsteller (Firma, Name Kontakt)

Adresse

Rechnungsadresse

Telefon E-Mail

Grund (Mulde, Baustelleninstallation, anderes)

Verbleibende Durchfahrtsbreite m (mind. 3.20 m, sonst: Sperrung)

Strasse/Ort/Nr Benötigte Fläche L x B = m²

Beginn Dauer (ca.) (Tage, Std., Min.)
(Wochentag, Datum, Zeit)

Ende
(Wochentag, Datum, Zeit)

..... Datum Gesuchsteller (Firma, Name)

Abfuhrtage: Dienstag (biogen) und Mittwoch (Kehricht) sind Abfuhrtage. Um den Abfuhr-LKW nicht zu behindern, werden an diesen Tagen keine Bewilligungen erteilt. Unvermeidbare Ausnahmen sind speziell anzufragen und zu begründen.

Beilage: Situationsplan mit eingezeichneter Benutzungsfläche (Auszug Geoportal SH)

Bewilligung

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes (siehe Anhang) erteilt.

Beanspruchte Fläche in m ²	Bemerkungen:
Benutzungsdauer in Tagen

Gebühren
Bearbeitungsgebühr CHF
Benutzungsgebühr CHF
Total CHF	Beringen,

.....
Tiefbau Beringen

Verteiler per E-Mail:

Gesuchsteller, Werkhof, Feuerwehr Neuhausen Oberklettgau

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten für alle Geschlechter.

Anmeldung des Gesuchstellers zur Schlussabnahme

Anmeldung an Leiter Werkhof, Chris Birrer, Tel. 052 687 24 12 oder werkhof@beringen.ch

Der öffentliche Grund ist geräumt. Die Schlussabnahme kann erfolgen.

Bemerkungen:

.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Schlusskontrolle

Datum Schlussabnahme Visum

Aufwendungen für Reinigung und Instandstellung

Ja (siehe separate Abrechnung)

Nein

Bemerkungen:

.....
.....
.....

Allgemeine Bedingungen für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die Vorschriften des Strassengesetzes des Kantons Schaffhausen sowie die VSS-Norm SNV 640 886.

1. Begriff des öffentlichen Grundes

Unter öffentlichen Grund werden alle Strassen, Plätze und Wege verstanden, die laut Grundbuch im Besitze der Gemeinde sind. Zum öffentlichen Grund gehört auch der darüber befindliche Luftraum. Bei Unklarheiten über den Grenzverlauf sind die Grundbuchpläne zu konsultieren.

2. Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Gemäss Art. 15 Strassengesetz des Kantons Schaffhausen (StrG) ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Kantons- oder Gemeindestrasse nur mit einer gebührenpflichtigen Bewilligung und in der Regel nur gegen Entschädigung zulässig.

Die Benutzung des öffentlichen Grundes für Baustelleninstallationen, für das Aufstellen von Mulden, etc. ist daher nur gestattet, sofern auf dem Privatareal keine Möglichkeit der Installation besteht oder der damit verbundene Aufwand unverhältnismässig wäre. Für jede vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes sowie für dadurch bedingte Verkehrsregelungen ist vorgängig durch Einreichung von Planunterlagen mit genauen Angaben zu Art und Umfang der Benutzung eine Bewilligung bei der Abteilung Tiefbau einzuholen. Das Benutzen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung ist nicht gestattet. Baustellen, Mulden, Materiallagerungen, Hindernisse für Fussgänger etc. müssen im Bereich des öffentlichen Grundes während der Dunkelheit und bei Nebel beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten.

3. Durchfahrtsbreite

Die Durchfahrtsbreite hat jederzeit mindestens 3.20m zu betragen.

4. Gebühren für die vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Grundes, für das Aufstellen von Mulden, Baracken, Containern, Kränen, Silos etc. betragen:

Inanspruchnahme	bis 3 Tage	ab 4 Tagen
Bearbeitungsgebühr	gratis	CHF 60.00
Je m ² beanspruchte Fläche / pro Tag	gratis	CHF 1.00

Die Gebühren werden durch die Abteilung Tiefbau in Rechnung gestellt. Ausserordentliche Aufwendungen, wie Publikation etc. werden zusätzlich verrechnet. Erfolgt die Benutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung, beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 120.00. In diesen Gebühren sind die Folgekosten für Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nicht enthalten (siehe auch Punkt 6). Die Abteilung Tiefbau kann Mulden, die gegen Art. 15 Strassengesetz verstossen, ohne Kostenfolge für die Gemeinde abholen lassen.

5. Schonung des öffentlichen Grundes

Es ist untersagt, den öffentlichen Grund als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf wasserundurchlässigen Unterlagen verarbeitet werden. Zement- und/oder sandhaltiges Wasser darf nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde wie Hydranten, Schieber, Sammler, etc. müssen sichtbar und jederzeit zugänglich sein.

6. Räumung und Instandhaltung des öffentlichen Grundes

Der öffentliche Grund ist nach Benutzung sofort wieder zu räumen, zu reinigen und Instand zu stellen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die ihr nötig erscheinenden Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten nachträglich auf Kosten der Gesuchsteller/in ausführen zu lassen.